

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

46. Sitzung, 18.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechsendvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. Mai 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Staatsguts-Ausschusses, betreffend die im Bestande des Staatsguts während der Zeit von Anfang November 1851 bis Ende des Jahres 1852 vorgekommenen Veränderungen.
 - 2) Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Mühlenbesizers Colonen Rohling zu Borrynghausen im Amte Damme und Consorten in Betreff einer theilweisen Befreiung der auf ihre Mühle gelegten Kronprästation von 6 Malter Roggen.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme von Correctionären aus dem Fürstenthum Lübeck in die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
 - 4) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung einer Chaussee zwischen Popkenhöge und Dvelgönne.
 - 5) Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Centralausgaben für 1853 und 1854.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancras.

Die Sitzung beginnt 10³/₄ Uhr. Am Ministertisch: Regierungskommissair Buchholz. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung zeigt der Vorsitzende folgende Eingänge an: 1) ein Schreiben der Staatsregierung vom 13. Mai, betreffend die Vorlage eines Gesetzes zum Schutz der electromagnetischen Telegraphen (wird an den dazu gewählten Ausschuss verwiesen); 2) ein Schreiben der Staatsregierung vom 10. Mai, betreffend die Deckung des Ausfalls an dem Einkommen der Forstbedienten, in Folge der aufzuhebenden Sporteln für Holzkauflconsense (geht an den Finanzausschuss); 3) ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Revision der Forstordnung (geht zu den Acten).

Dann bemerkt der Vorsitzende: Durch den dem Präsidenten Zedelius bewilligten Urlaub, sei das Amt des Präsidenten auf ihn übergegangen. Nach der anerkannt vorzüglichen Geschäftsführung des früheren Präsidenten, könne er nur die Versicherung ertheilen, daß er nach Kräften bemüht sein werde, sich den Obliegenheiten seines Amtes zu unterziehen und demselben zu genügen, er müsse aber dabei auf die Nachsicht des Landtags vertrauen, und wolle er um dieselbe hiermit bitten. Dann fügt er noch hinzu, daß es erforderlich sein werde, zu seiner Unterstützung einen zweiten Vicepräsidenten zu wählen, welche Wahl er auf die nächste Tagesordnung setzen werde.

Man geht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über, zum Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend die in dem Bestande des Staatsguts eingetretenen Veränderungen. Es stellt Niemand aus der Versammlung einen Antrag, und ist damit der Gegenstand erledigt. — Es folgt die Berathung über den Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Mühlenbesizers Colonen Rohling zu Borrynghausen und Cons. in Betreff einer theilweisen Befreiung der auf ihre Mühle gelegten Kornprästation von 6 Malter Roggen. — Der Ausschuss hat hier den Antrag gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, auf dieses Gesuch nicht einzugehen.“

Abg. Ferneding: Er halte dafür, daß diese Abgaben zu reguliren seien, und möchte wünschen, daß dieselben, weil die alten Mühlen damit belastet seien und die neuen Mühlen nicht, wenn man demnächst das neue Mühlengesetz bekomme, Berücksichtigung finden möchten, weil sonst die alten Mühlen mit den neuen nicht concurriren könnten. Er möchte also den Wunsch zu Protokoll geben, daß, wenn das neue Mühlengesetz gegeben werde, auch diese Gefälle aufgehoben würden.

Abg. Wibel: Der Ausschussbericht habe ihn nicht davon überzeugt, daß die Beschwerde wirklich so grundlos sei, wie sie demselben geschienen habe, und möchte er in Beachtung des Bedenkens des Abg. Ferneding zur Erwägung



geben, ob es nicht den Vorzug verdiene, die Petition an die Staatsregierung zur Berücksichtigung gelangen zu lassen. — Der Ausschuss gebe eine sehr ausführliche Darstellung des Sachverhaltes, und daraus habe er entnommen, daß diese Mühle, als ihr das Mahlrecht wieder eingeräumt worden sei, in Concurrnz mit den bereits bestehenden drei Mahlmühlen getreten, und daß dafür eine Abgabe von 6 Malter Roggen dieser Mühle auferlegt worden sei. In dem Berichte werde dann gesagt, die Ausmittlung des von den Bittstellern auf ihre Mühle zu übernehmenden Pachtbetrages, sei mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen, da die übrigen Mühlen auch Prästationen gehabt hätten, die auf gutsherrlichem Rechte beruht hätten, es habe alles durcheinander gelegen, und die Regierung habe später angegeben, wie viel für Mühlenpacht und wie viel für die pflichtigen Grundstücke zu entrichten sei. Daraus scheine nun hervorzugehen, daß die Abgabe, welche die alten Mühlen mit 13 Malter Roggen getragen hätten, und wovon zur Entschädigung für die Concurrnz dem Petenten 6 Malter Roggen auf die neue Mühle aufgelegt worden seien, eine Entschädigung gewesen sei, die für das Mahlrecht auferlegt worden wäre. Dann scheine es ihm aber nicht klar, wenn der Ausschuss sage, daß sei zur Evidenz erwiesen, daß diese 6 Malter Roggen als eine Betriebsabgabe nicht anzusehen seien, sondern als eine Reallast auf der Mühle des Petenten ruhten. Sei diese Abgabe für das Mahlrecht auferlegt worden, und habe die Mühle des Bittstellers in keinem gutsherrlichen Verhältnisse zur Gutsherrschaft gestanden, so wären die auferlegten 6 Malter Roggen nur eine reine Recognition, und daher scheine es ihm zweifelhaft ob der Mann nicht Recht habe, wenn er fordere, daß auch die neue Mühle concessionirt werde, daß auch dieser ein Theil seiner Last auferlegt werde. Daß es eine ablösbare Reallast sei, wolle ihm nicht scheinen, um so mehr, als Recognitionen als eine wirkliche Gewerbesteuer aufgefaßt würden. Er möchte daher beantragen, der Landtag beschließe: „da der Grund oder Ungrund der Beschwerde nicht gleich klar ist, die Petition an die Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung gelangen zu lassen.“

Berichterst. Morell: Gegen die von dem Vorredner geltend gemachte Ansicht, daß die Abgabe der 6 Malter Roggen eine Betriebsabgabe sei, spreche klar der Umstand, daß die Staatsregierung neben diesen 6 Maltern Roggen, noch eine Recognition von 2 Thln. 36 gr. Gold auferlegt habe; also daß man diese Auflegung als etwas Ueberflüssiges ansehen könnte, wenn die Staatsregierung diese 6 Malter Roggen als Betriebsabgabe angesehen hätte. Der Antrag der Petenten, daß ihnen ein Theil dieser Abgabe abgenommen und der neuen Mühle zugelegt werde, sei aber nach dem Staatsgrundgesetz unzulässig, denn darin würde eine Entschädigung liegen, und diese sei nur denjenigen Mühlen zugesichert, wo die Zwangs- und Bannrechte aufgehoben seien, und dies sei im Amte Damme nicht der Fall. Ob es zweckmäßig sei, daß ein Theil der Mühlenabgabe bei der künftigen Gesetzgebung Berücksichtigung finde, könne man nicht im

Voraus bestimmen, die Billigkeit spreche allerdings dafür, daß ein Theil der Fruchtabgabe erlassen werde, denn wenn dies nicht geschähe, würden die alten Mühlen mit den neuen Mühlen, welche eine geringe Recognition bezahlten, nicht concurriren können.

Reg.-Comm. Bucholz: Zur weiteren Aufklärung über diese Sache wolle er Einiges mittheilen. Die zur Zeit der französischen Fremdherrschaft erbauten Mühlen, seien nach Entfernung dieser Fremdherrschaft, und nach Wiederherstellung des alten Rechtszustandes hier, wie im Königreich Hannover, als unberechtigt angesehen worden, und deshalb sei auf die fragliche, zuerst im Hannoverschen Gebiete belegene Windmühle, in Folge einer Verordnung der Hannoverschen Regierung geschlossen worden, welche Maßregel, als der betreffende Bezirk Damme an Oldenburg gekommen sei, habe bestätigt werden müssen. Auf das Gesuch des Besitzers dieser Mühle, man möge ihm den Fortbetrieb gestatten, seien weitere Verhandlungen entstanden, indem derselbe eben so sehr den Fortbetrieb gewünscht, als die Besitzer der drei vorhandenen Wassermühlen dagegen protestirt hätten. Das Resultat dieser Verhandlungen sei nun gewesen, daß dem Besitzer dieser Windmühle der Fortbetrieb gestattet werden solle, wenn er die im Kirchspiele von Alters her vorhandenen drei Wassermühlen entschädige, und zwar dahin, daß er einen Theil der auf jenen Mühlencolonaten liegenden Fruchtabgaben übernehme. Dieser Gesichtspunkt der Entschädigung sei in der damals erlassenen Verfügung ausdrücklich hervorgehoben worden, mit den Worten: „zur Entschädigung für die alten Mühlen u. s. w.“ So habe denn der Besitzer der Windmühle im Jahre 1832, die Concession der Regierung, daß Mühlengewerbe fort betreiben zu dürfen, erhalten. Wenn nun im Jahre 1850, also etwa 20 Jahre später, ein größeres Mahlbedürfnis in dem fraglichen Bezirk sich gezeigt habe, und in Folge desselben noch eine neue Mühle concessionirt worden sei, so unterliege diese einer ganz anderen Beurtheilung. Wer eine Mühle erbauen wolle, habe Anspruch darauf, daß ihm die Concession dazu ertheilt werde, wenn das Vorhandensein einer solchen von dem Bedürfnis, d. h. von der Rücksicht auf das Gemeinwohl gefordert werde, er habe ferner Anspruch darauf, daß ihm nicht mehr als die übliche Mühlenabgabe auferlegt werde, und man könne nicht verlangen, daß die neue Concurrnz-mühle auch eine Entschädigung für die älteren vorhandenen Mühlen mit übernehmen solle. Es würde dies ein Gesichtspunkt sein, welchen die Verwaltung niemals bei Concessionirung neuer Mühlen angewandt habe, daß nämlich die bisherigen Mühlen wegen der ihnen entstehenden Concurrnz entschädigt werden sollten. Bei der vom Ausschusse geschehenen Beurtheilung des Gesuchs des Bittstellers sei der Grund, daß die fragliche Mühlenabgabe eine eigentliche Reallast sei, entscheidend gewesen, und auch das Regierungscollgium habe deshalb das Gesuch nicht für begründet erachtet. Man könne indeß nach obigem Gesichtspunkt die Frage, ob die Krongefälle gutsherrlicher Natur und ablösbar seien oder nicht, ganz auf sich beruhen lassen.



— Uebrigens sei schon von den früheren Rednern hervorgehoben worden, daß allerdings in Betreff der alten Mühlen, welche mit so schweren Abgaben belastet seien, — ein Fall, welcher nicht nur in dem Amte Damme, sondern auch anderwärts vorkomme, — das Concurrnzverhältniß gegen die neue Mühle sehr verückt werde, und daß es einem Bedürfniß entspreche, das ganze Mühlenabgabewesen neu zu regeln. In wie weit dann dabei die Abgaben der alten Mühlen in Berücksichtigung kommen werden, müsse sich finden. Die Sache sei bereits von der Staatsregierung aufgefaßt und würden die nöthigen Vorbereitungen getroffen, um dem Landtage demnächst die erforderliche Vorlage machen zu können, und bezweifele er nicht, daß diese Angelegenheit einer möglichst raschen Erledigung entgegen gehen werde; — darum scheine es ihm aber auch eines weiteren Antrages an die Staatsregierung nicht zu bedürfen.

Abg. Wibel: Aus dem, was man eben gehört habe, werde der Versammlung die Sache vielleicht auch so erscheinen, wie der Ausschuss sie aufgefaßt habe, indes glaube er, daß sich ein festes Urtheil in der Angelegenheit nicht augenblicklich bilden lasse. Der Hr. Berichterstatter habe mit Recht gesagt: daraus, daß die fragliche Mühle neben der Abgabe von 6 Malter Roggen noch mit einer Recognition von 2 Thlr. 36 gr. Gold belegt worden sei, könnte man schließen, daß diese Abgabe der 6 Malter Roggen nicht eine Recognition für den Betrieb sein solle, — denn es habe derselbe eben nur gesagt, man könnte es daraus schließen, das heiße, wenn man einen andern zutreffenden Rechtsgrund nicht habe. — Er sei aber der Ansicht, daß diese Prestation doch nur eine Entschädigung für das durch die Concurrnz beeinträchtigte Mahlrecht der alten Mühlen sei, denn was für eine Reallast sie sein solle, sei nicht einzusehen. Wenn man sich die Vorstellung machen wolle, daß die Abgabe eine Reallast sei, müsse man doch ein Rechtsverhältniß zu Grunde legen; ein gutsherrliches sei aber sicherlich nicht vorhanden gewesen. — Der Vorredner habe bemerkt, daß die jetzt entstandene neue Mühle durch das Bedürfniß hervorgerufen worden sei, und dennoch wäre nicht zu behaupten, daß eine Entschädigung in Betreff des Concurrnzverhältnisses mit den alten Mühlen, wo das Bedürfniß kleiner gewesen sei, für diese in Betracht kommen könne. — Es werde nun aber nicht anzunehmen sein, daß zur Zeit als die jetzt in Frage stehende Mühle des Colonen Rohling entstanden sei, das Bedürfniß nicht auch vorhanden gewesen wäre. Damals hätte man den Besitzern der alten Mühlen dann auch sagen müssen: vor 100 Jahren hatten neue Mühlen auch weniger Mahlgäste als jetzt, ihr bedürft keine Entschädigung für die Concurrnz! — Habe man es damals für richtig und nothwendig gehalten, daß eine Entschädigung gegeben werden müsse, so sei es jetzt eben so nothwendig und richtig. — Mit Vergnügen höre er nun, daß man bald einer Regulirung des Mühlenwesens entgegensehen könne, indes könne er daraus den Schluß nicht ziehen, daß deshalb sein Antrag nicht angenommen zu werden brauche, sondern er möchte ihn gerade deshalb noch mehr zur Annahme

empfehlen. Habe man ein solches Mühlengesetz bald zu erwarten, so wäre es um so nothwendiger, die Beschlusnahme über diesen Gegenstand jetzt auszuführen, denn hätte der Landtag nach der Ansicht des Ausschusses beschlossen, daß die fragliche Abgabe eine ablösbare Reallast sei, so würde dieselbe von der künftigen Gesetzgebung nicht mit ergriffen werden; deshalb solle man es für jetzt lieber zweifelhaft lassen, ob sie eine Recognition für den Betrieb sei oder nicht. —

Abg. Beck er: Die Voraussetzung des letzten Redners, daß wenn der Antrag des Ausschusses angenommen werde, damit präjudiziell entschieden sei, daß die damals dem Petenten auferlegte Abgabe von 6 Malter Roggen, bei der in Aussicht genommenen Regulirung des Mühlenwesens, nicht in Wegfall kommen könne, sei durchaus unrichtig, davon enthalte der Antrag des Ausschusses nichts, er beantrage nur: auf das Gesuch des Mühlenbesizers Rohling und Conf., welches nach seiner Ansicht die Regierung früher mit Recht abgeschlagen habe, nicht einzugehen.

Der Antrag des Ausschusses erhält hierauf die Genehmigung der Versammlung, der Antrag des Abg. Wibel ist dadurch erledigt.

Man geht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme von Correctionairen aus dem Fürstenthum Lübeck in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta über. Verbesserungsanträge sind hiezu nicht gestellt, und wird das Gesetz, wie es nach den Beschlüssen der ersten Lesung sich gestaltet, im Ganzen angenommen, vorbehaltlich der Rectification des Inhaltsverzeichnisses.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung einer Chaussee zwischen Dvelgönne und Poppenhöge.

Der Vorsigende bemerkt der Versammlung, es sei in Beziehung auf diesen Gegenstand ein Antrag des Abg. Kläve mann eingegangen, dahin lautend: der Landtag beschließe: die Verathung des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung einer Chaussee zwischen Poppenhöge und Dvelgönne ist auszuführen, bis über die Anlage dieser Chaussee selbst Beschluß gefaßt ist.

Abg. Kläve mann: Es würde ein ganz abnormes Verfahren sein, wenn man ein Gesetz beraten wollte, durch welches über Zwangsabtretungen zur Anlage einer bestimmten Chausseestrecke beschlossen würde, bevor man noch wisse, ob diese Chausseestrecke wirklich gebaut werden solle. Man habe über diese Angelegenheit in den nächsten Tagen einen Bericht des Finanzausschusses zu erwarten, und er gebe deshalb anheim, die Verathung der gegenwärtigen Vorlage aufzuschieben, bis die Versammlung über jenen Bericht einen Beschluß gefaßt habe. Es sei dies um so nöthiger, weil der gegenwärtige Gesetzentwurf sich nur auf die Chausseestrecke zwischen Poppenhöge und Dvelgönne beziehe, und weil es, wenn die Erbauung dieser Chausseestrecke auch wirklich beschlossen würde, es doch in Frage kommen werde, ob nicht noch einige andere Chausseestrecken im Butjadingerland sofort

in Angriff zu nehmen seien, wo dann dieses Gesetz nicht nur für die genannte Chausseestrecke, sondern auch für die andern Chausseestrecken gleichzeitig zu bestimmen haben würde.

Abg. Morell: Zur Berathung dieses Gesetzentwurfs sei noch Zeit genug vorhanden. Für den Fall aber, daß man glaube, daß die Gelder für diese Chausseestrecke vielleicht nicht bewilligt würden, könne von dem Landtage beschlossen werden, daß die zweite Lesung des Gesetzentwurfs nicht eher stattfinden, als bis diese Gelder bewilligt seien. Darum möchte er den Antrag stellen: daß die zweite Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht eher vor sich ginge, als bis die Gelder zur Anlage dieser Chausseestrecke bewilligt seien."

Vizepräsident: Ein solcher eventueller Antrag liege schon vor von dem Abg. Kläve mann, er habe nur denselben noch nicht erwähnt.

Abg. Kläve mann: Von dem Vorredner sei der von ihm gemachte Einwand nicht beseitigt worden, daß das Gesetz sich eintretenden Falls auch auf andere Chausseestrecken erstrecken, und auf dieselben anwendbar sein müsse. Was in dieser Beziehung die zweite Lesung betreffe, so müsse man doch den Gegenstand des Gesetzes schon bei der ersten Lesung kennen. Das Gesetz könne durch den Beschluß weiterer Chaussee-Anlagen keine wesentlich andere Gestaltung bekommen müssen. Zeit werde durch die Aussetzung auch der ersten Lesung nicht verloren; die Berathung werde so wenig Zeit in Anspruch nehmen, daß auch später das ganze Gesetz rasch votirt werden könne, wenn man erst den Bericht des Finanzausschusses abwarte.

Abg. Schmedes: Er glaube, daß man dieses Gesetz recht gut jetzt berathen könne, da keine Zeit dadurch verloren würde und dasselbe, nachdem die Gelder für diese Chaussee bewilligt seien, wohl schon sofort nöthig sein werde. Das Bedenken des Abg. Kläve mann, ob es nicht räthlich erscheine, daß dieser Gesetzentwurf sich zugleich auch auf andere Chaussee-Anlagen, welche im Butjadingerlande etwa nothwendig würden, mit erstrecke, werde sich wohl erledigen, wenn er darauf aufmerksam mache, daß er beabsichtige, am Schlusse dieses Gesetzes dahin einen Antrag zu stellen, daß das vorliegende Gesetz auch für andere Chausseen, welche im Butjadingerlande erbaut würden, angewendet werden solle. Da man Zeit genug dazu augenblicklich habe, so vermöge er nicht einzusehen, warum der Gegenstand von der Tagesordnung wieder entfernt werden solle, es sei denn, daß man die Chausseen überall nicht wolle, und deshalb die Sache verschleppen wolle.

Abg. v. Finckh: Obgleich er den Antrag, welchen der Abg. Schmedes verkündige, bereits selbst unterstützt habe, müsse er es jetzt doch vorziehen, den Antrag des Abg. Kläve mann zu unterstützen, und zwar deshalb, weil er, soviel er die Sache augenblicklich übersehe, den Antrag, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die andern Chausseen im Butjadingerlande auszudehnen, nicht für genügend ansehe für die dortigen Verhältnisse. Soviel er wisse, kämen bei diesen andern Chausseen Fideicommissverhältnisse u. in Frage,

und da werde es nothwendig sein, auf die Bestimmungen zurückzukommen, welche in dem Gesetze, betr. Zwangsabtretungen zur Anlage des Oldorfer Hafens getroffen worden seien. Dort habe man auch noch einige andere Bestimmungen aufgenommen, welche er für zweckmäßig halte, und die er hier auch getroffen zu sehen wünsche. Alles dies erst bei der zweiten Lesung anzubringen, halte er bei der jetzt ziemlich beschränkten Art und Weise der zweiten Lesung nicht für thunlich. Einen Zeitverlust befürchte er nicht, denn seien die Positionen im Budget bewilligt, so könne der Gegenstand schon am nächsten Tage darauf zur Berathung kommen. Die Befürchtung eines Zeitverlustes dürfe also nicht von der Aussetzung der Berathung zurückschrecken. Im Interesse der noch zu bauenden Chausseen glaube er, sei es aber, diesem Gesetze eine weitere Ausdehnung zu sichern.

Abg. Mölling: Die Aussetzung der Berathung des vorliegenden Gegenstandes, welche von dem Abg. Kläve mann beantragt sei, stütze sich eigentlich nur auf eine Möglichkeit, indem derselbe sage, es könne möglich sein, daß noch andere Chausseen im Butjadingerland gebaut würden, und daß das vorliegende Enteignungsgesetz da auch Anwendung finden könne. Der Abg. v. Finckh hebe noch hervor, daß, wo sich bei den anderen Chausseen ähnliche fideicommissarische Verhältnisse fänden, wie bei der Anlegung des Oldorfer Hafens, daß dann darauf Rücksicht genommen werden könne, aber die Begründung fehle ganz, daß, wenn wirklich die Erbauung dieser Chaussee stattfinde, nachdem jetzt die Berathung über den Entwurf erfolgt sei, diese Ausdehnung nicht auch bei der zweiten Lesung stattfinden könne. — Der Abg. v. Finckh sage ferner: daß es schwer sein werde, alle die durch eine weiter gehende Ausdehnung erforderlich werdenden Bestimmungen, bei der zweiten Lesung in Vorschlag zu bringen. — Nach der Geschäftsordnung stehe aber dem nichts entgegen, daß bei der zweiten Lesung alle diese Anträge gestellt werden könnten. — Es stehe hingegen nicht fest, ob der Bericht des Finanzausschusses über die Gegenstände, auf welche das vorliegende Gesetz auszudehnen sein möchte, in den nächsten Tagen vorliegen werde, und daher finde er es ein wenig auffallend, diese einfache Berathung jetzt zurückzulegen, um so mehr als der Abg. Schmedes schon bemerkt habe, daß er am Schluß dieses Gesetzes den Antrag zu stellen beabsichtige, wonach die Bestimmungen desselben, auf alle übrigen zu erbauenden Chausseen des Butjadingerlandes sich erstrecken sollten.

Der Antrag des Abg. Kläve mann kommt hierauf zur Abstimmung und wird abgelehnt. Man geht daher zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs über. — Die Anträge des Ausschusses unter 1., 2., 3., 4., 5. werden ohne alle Discussion angenommen. Hinter §. 5. (jetzt §. 6.) des Gesetzentwurfs beantragt Abg. Schmedes folgenden Paragraphen hinzuzufügen: „Das vorstehende Gesetz findet Anwendung auf alle im Kreise Dvelgönne zu bauenden Chausseen.“ —

Abg. Mölling: Er sei gegen alle spezielle Enteignung



nungsgesetze, und habe dies bereits mehrfach ausgesprochen. In dem Antrage des Abg. Schmedes sei nun wieder ein spezieller Fall enthalten, nämlich die Ausdehnung auf einen bestimmten Landestheil. Dies finde er einigermaßen bedenklich, denn er sehe nicht ein, warum diese Ausdehnung nur allein in Beziehung auf Butjadingerland geschehen solle, während ein anderer Landestheil dieselbe auch beanspruchen könne, insofern ihm dieselbe Begünstigung widerfahren sollte, als dem Butjadingerland. Da nun schon mehrfach derartige Chausseeangelegenheiten auch aus anderen Landestheilen vorlägen, so möchte er beantragen: daß der Antrag des Abg. Schmedes zur Erwägung für die zweite Lesung zurückgehe, ehe man über denselben Beschluß fasse.

Abg. Kläve mann: Den Antrag des Abg. Schmedes unterstütze er. Es würde freilich wunderbarlich herauskommen, wenn man ein Gesetz mache, wo in der Ueberschrift stehe: „Gesetz wegen Zwangsabtretungen zu einer Chaussee zwischen Popkenhöge und Dvelgönne“ — und wenn es dann am Schluß heiße: „dieses Gesetz gilt auch für das ganze Butjadingerland.“ Es sei jedoch eine Sache der Redaction, die Fassung für die zweite Lesung zu verbessern. Er bitte daher die Versammlung dringend, den Antrag des Abg. Schmedes anzunehmen.

Abg. Schmedes: Er würde gern seinen Antrag, wie es der Abg. Mölling wünsche, auch auf die übrigen Landestheile ausgedehnt haben, allein dies sei nicht möglich gewesen bei einem Gesetz, welches nur Anwendung haben solle auf den Bau der Chaussee von Dvelgönne nach Popkenhöge. — Dieses Gesetz aber auszudehnen auf die Chausseen, welche im Dvelgönner Kreise zu bauen wären, habe ihm unbedenklich erschienen, weil die Verhältnisse im Kreise Dvelgönne dieselben seien. Er glaube auch nicht, daß es gerechtfertigt erscheinen könne, von der Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Dvelgönne deshalb abzusehen, weil es besser gewesen wäre, wenn man ein solches Enteignungsgesetz für das ganze Herzogthum bekommen hätte, und er glaube, der Abg. Mölling müsse schon wegen seiner früher wiederholt ausgesprochenen Ansicht, daß er Spezialenteignungsgesetze nicht wünsche, sich mit seinem Antrag einverstanden erklären, weil nach diesem das Gesetz doch immer einen weiteren Kreis umfasse, als wenn es nur auf die Chaussee von Popkenhöge nach Dvelgönne beschränkt sei. — Was nun die Bemerkung des Abg. Kläve mann anlange, daß es wunderbarlich klingen werde, wenn in der Ueberschrift stände: „Gesetz, betreffend Zwangsabtretungen zur Anlegung einer Chaussee zwischen Popkenhöge und Dvelgönne“ — und dann am Schluß: „dieses Gesetz gilt für das ganze Butjadingerland,“ — so gebe er demselben darin recht, er habe dies auch gefunden, habe aber geglaubt, daß die Abstellung dieses Uebelstandes bei der zweiten Lesung geschehen könne. Uebrigens würde er den Antrag jetzt nicht gebracht, sondern sich denselben für die zweite Lesung vorbehalten haben, wenn er nicht das Bedenken gehabt hätte, ob dann nicht wieder dieser Antrag einer zweiten Lesung zu unterziehen sein würde, indem er etwas ganz

neues brächte. Er glaube, man könne seinen Antrag unbedenklich zum Beschluß erheben, alle etwaige Bedenken könnten bei der zweiten Lesung ihre Beseitigung finden.

Abg. Mölling: Was die politische Frage betreffe, daß diejenigen, welche überhaupt gegen spezielle Enteignungsgesetze wären, für diesen Antrag stimmen könnten, so könne er dem nicht zustimmen. Denn dadurch, daß einem speziellen Gesetze etwas Allgemeines hinzugefügt werde, mache man dasselbe noch nicht zu einem allgemeinen Gesetz. Was die Bemerkung betreffe, daß das Gesetz sich wohl auf den Kreis Dvelgönne ausdehnen lasse, weil in dem ganzen Kreis die Verhältnisse dieselben seien, so sehe er nicht ein, daß die Verhältnisse in den anderen Landestheilen nicht auch dieselben sein könnten, wie im Kreise Dvelgönne. Er müsse daher dabei bleiben, daß, da nichts dadurch verloren werde, der Antrag des Abg. Schmedes zur vorherigen Prüfung an den Ausschuß gehe und müsse sich insoweit gegen den Antrag erklären, daß derselbe nicht sogleich zum Beschluß erhoben werde.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Abg. Schmedes angenommen, eben so der Antrag des Abg. Kläve mann: die zweite Lesung des Gesetzes von Zwangsabtretungen zur Anlegung einer Chaussee zwischen Popkenhöge und Dvelgönne, ist auszusetzen, bis über die Bewilligung der Kosten dieser Chausseeanlage Beschluß gefaßt sein wird. Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist: der Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Centrausgaben für 1853 und 54.

Die Anträge Nr. 1., 2., 3. des Ausschusses werden angenommen.

Zu Antrag Nr. 4. bemerkt Abg. v. Finckh: In Folge einer von Seiten der Staatsregierung dem Ausschuß in Abwesenheit des Berichterstatters in Beziehung auf diesen Antrag gewordenen Mittheilung, sehe sich der Ausschuß veranlaßt, zu beantragen, die Berathung dieser Position auszusetzen, bis zu weiterer Berichterstattung.

Die Versammlung stimmt dem zu.

Weiter werden die Anträge Nr. 5. und 6. angenommen.

Abg. v. Berg zu Nr. 7.: Nach einer kürzlich eingegangenen Mittheilung stehe als eine unter dieser Position noch nicht veranschlagte Ausgabe in Aussicht, die Summe von 7500 Thlr. für die Festungen Ulm und Rastadt. Dies führe er an zur Begründung der Ansicht des Ausschusses, diese Summe nicht beanstanden zu müssen, weil mit Gewißheit das Bedürfniß für Bundeszwecke sich nicht voraussehen lasse.

Abg. Rüder: Es scheine ihm hiernach, daß man am Besten thun würde, wenn es nämlich die Absicht der Staatsregierung wäre, — worüber offiziell noch nichts mitgetheilt sei, — dem Landtage über diese Anforderungen etwas vorzulegen, die Berathung über diese Position auszusetzen, bis die Mittheilung der Staatsregierung vorliege, sonst würde man den Posten beurtheilen und nach Umständen bewilligen wie veranschlagt sei, und dann am Ende noch die Summe, welche



über die Position hinausgehe, nämlich die 7500 Thlr. zu bewilligen haben.

Abg. von Berg: Da eine größere Summe erforderlich werde, als hier veranschlagt sei, so sei es unzweifelhaft, daß dieserhalb Anträge der Staatsregierung zu erwarten sein würden!

Abg. Rüder: Dann beantrage er nun die Aussetzung der Beschlußfassung über diese Position!

Der Antrag des Abg. Rüder: der Landtag beschliesse: „daß die Beschlußfassung über diese in dem Antrage Nr. 7. befaßte Position ausgesetzt werde“ — wird genehmigt.

Reg.-Commissair Bucholz: zu Antrag Nr. 8.: Die hier von dem Ausschuss hervorgehobene Differenz beruhe einfach darauf, daß bei Aufmachung des Budgets die in Frage stehende Pensionierung auf 12 Monate, d. h. vom 1. Januar d. J. an, bereits in Aussicht genommen worden sei.

Die Anträge Nr. 8., 9. und 10. werden genehmigt.

Abg. Bothe zu §. 14. I. Geschäftskosten. — Unter den hier erwähnten 1000 resp. 1200 Thlr., stecken, wie er bestimmt erfahren habe, die Sporteln und Gebühren für die Bestellungen der Staatsdiener. Er sei nun der Ansicht, daß diese Gebühren für die Bestellungen der Staatsdiener nicht mehr zu erheben seien. Schon auf dem 3ten allgemeinen Landtage sei der Beschluß mit großer Majorität gefaßt worden, daß dieselben nicht mehr erhoben werden möchten. Er habe nun einen Antrag stellen wollen, welcher laute: der Landtag beschliesse: „die Bestellungsgebühren der Staatsdiener werden künftig nicht mehr erhoben, und die Staatsregierung ersucht, sich mit diesem Antrage einverstanden zu erklären,“ — und sei dieser Antrag auch bereits von 6 Mitgliedern unterzeichnet gewesen. Nachdem er aber die Verhandlungen des 3ten allgemeinen Landtags über diesen Gegenstand durchgelesen, habe er gefunden, daß damals der Beschluß gefaßt worden sei: „die Expeditionsgebühren für Bestellungen der Staatsdiener, sollen ferner nicht mehr erhoben werden, und damit auch zugleich die Verwendung der zu den Bestellungen genommenen Stempelgebühren, bis zur Höhe der Expeditionsgebühren wegfallen.“ — Er finde diese Form genau präzisierend als seinen Antrag, und stelle daher den Antrag: der Landtag beschliesse:

daß 1) die Expeditionsgebühren für Bestellungen ferner nicht mehr erhoben werden, und damit zugleich auch die Verwendung der bisher zu den Bestellungen genommenen Stempelbogen bis zur Höhe der Expeditionsgebühr wegfallen; 2) die Staatsregierung zu ersuchen sei, sich mit diesem Beschluß einverstanden zu erklären.

Der Antrag fand auf die Unterstützungsfrage die erforderliche Unterstützung.

Abg. Schmedes: Im Ausschussbericht sei schon angedeutet, daß der Ausschuss hinsichtlich dieser Position noch besonderen Bericht erstatten werde, weil nach der Ansicht desselben diese Sporteln jedenfalls in Einnahme zu stellen seien. Er glaube daher daß der Antrag des Abg. Bothe bei dieser zweiten Berichterstattung erst Berücksichtigung finden könne, und möchte beantragen, daß dieser Antrag dem Ausschuss zu dem Ende übergeben werde.

Abg. Bothe erklärt sich damit einverstanden, und wurde der Antrag an den Finanzausschuss verwiesen.

Reg.-Commissair Bucholz: Zur Vermeidung von Mißverständnissen wolle er kurz bemerken, daß die hier in Frage stehenden Sporteln von 1000 resp. 1200 Thlr., allerdings in der Rechnung in Einnahme gestellt würden, wie sich dies auch von selbst verstehe, daß sie aber in dem Voranschlage der Centralausgaben deshalb nicht besonders in Einnahme geführt seien, weil man sonst ein besonderes Einnahme-Budget hätte machen müssen, indem bei dem Central-Budget sonstige Einnahmen nicht vorkämen, vielmehr die Centralkasse aus den Beiträgen der Landeskasse gespeist würde. Man habe es für unwichtig gehalten, wegen dieser 1000 resp. 1200 Thlr. ein besonderes Einnahme-Budget aufzustellen.

Der Gegenstand ist hiermit erledigt, und die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende bemerkt, daß da hinreichend zur Berathung vorbereitete Gegenstände zur Zeit noch nicht vorlägen, die nächste Sitzung unter Vertheilung der Tagesordnung besonders angelegt werden würde, — und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.